

Nachtrag zum Baugesetz (Zonen für Arbeitsgebiete von kantonalem Interesse)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 12. Juni 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Im Weiteren kann der Kanton im Einverständnis mit dem betreffenden Einwohnergemeinderat Zonen für Arbeitsgebiete von kantonalem Interesse mit zugehörigen Vorschriften festlegen.

³⁴Die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne sind für jedermann verbindlich.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 710.1